



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 14.11.2023

2023/222

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	29.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	
Rat der Stadt	07.12.2023	3

Betreff

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐

keine haushaltsmäßige Berührung

☒

Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel gemäß beigefügter Anlage 2 zu dieser Vorlage.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Die Verwaltung empfiehlt eine Änderung respektive Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel entsprechend beigefügter Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Ursprünglicher Anlass für die beabsichtigte Änderung der Hundesteuersatzung war bzw. ist die Einführung eines Bürgergeldes bereits zu Beginn des Jahres 2023. In einem ersten Entwurf für eine angepasste Hundesteuersatzung, der vom Haupt- und Finanzausschuss in dessen Sitzung am 25.04.2023 erörtert wurde, bat Ratsmitglied Herr Bettinger darum, die Ausweitung der Dauer der Befreiung gemäß § 3 Abs. 4 der damaligen Entwurfsfassung der Satzung von 12 auf 24 Monate und des in Frage kommenden Begünstigtenkreises zu prüfen (vgl. Niederschrift über die Sitzung des HFA am 25.04.2023, TOP 6). Diese „Prüfungswünsche“ aufgreifend wurde der Tagesordnungspunkt auf Anregung des Bürgermeisters mit einem entsprechenden Prüfauftrag auf eine zukünftige Sitzungsperiode verschoben.

Darüber hinaus hat die Verwaltung nunmehr geprüft, ob die Aufnahme einer erhöhten Hundesteuer für gefährliche bzw. als gefährlich eingestufte Hunde im Sinne des § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in der Hundesteuersatzung erfolgen sollte, wie dies bereits jetzt in der ganz überwiegenden Mehrzahl der nordrhein-westfälischen Kommunen der Fall ist.

Bürgergeld

Mit Datum vom 16.12.2022 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes, kurz Bürgergeld-Gesetz, beschlossen. Dabei handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz.

Unter dem Artikel 1 wurde § 19 SGB II geändert, was zur Folge hat, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2023 bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ in „Bürgergeld“ umbenannt wurden. In einer Übergangsregelung wurde festgeschrieben, dass bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 von den zuständigen Behörden noch der Begriff „Arbeitslosengeld II“ oder „Sozialgeld“ verwendet werden darf.

In § 4 der städtischen Hundesteuersatzung werden die Voraussetzungen für eine mögliche Steuerermäßigung aufgeführt, wobei u. a. auch Bezug auf das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld genommen wird. Mit der in der Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Satzungsänderung bzw. Neufassung der städtischen Hundesteuersatzung wird durch den Verweis auf das „Bürgergeld“ diesem Umstand Rechnung getragen und die Satzung den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Temporäre Steuerbefreiung für Aufnahme von Hunden aus dem Tierheim Deininghauser Weg

In diesem Zusammenhang schlägt die Verwaltung zudem vor, die bislang nicht in der Hundesteuersatzung fixierte, aber zuletzt durch Ratsbeschluss vom 31.08.2006 gemäß der Verwaltungsvorlage 2006/145 beschlossene Regelung zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Hundehaltung in Höhe des Jahressteuersatzes, wenn Hundehalter einen Hund aus dem Tierheim Deininghauser Weg (Tierschutz Castrop-Rauxel e.V.) übernehmen, in die Hundesteuersatzung zu

integrieren, sie dabei in eine temporäre Steuerbefreiung zu überführen und zeitlich von 12 Monaten auf 24 Monate auszuweiten.

Die bereits im Jahr 2000 zunächst als befristetes Modell durch Ratsbeschluss eingeführte Regelung eines temporären Zuschusses in Höhe einer Jahressteuer wurde zuletzt durch Ratsbeschluss im Jahr 2006 in eine dauerhafte Lösung umgewandelt. Mit der Einbindung dieser Regelung in die Hundesteuersatzung wird insofern mehr Transparenz geschaffen, da sie dann für alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler deutlicher sichtbar gemacht wird. Wegen der so geschaffenen größeren Transparenz könnte dies gegebenenfalls auch den Anreiz für interessierte Bürgerinnen und Bürger erhöhen, sich für die Aufnahme eines Hundes aus der o. a. Einrichtung zu entscheiden.

Für die Hundehalter ergibt sich durch die Umstellung von einem temporären Zuschuss auf eine – ebenfalls temporäre – Steuerbefreiung im Ergebnis keine Veränderung, für den Bereich Finanzen stellt diese Vorgehensweise hingegen eine Arbeitserleichterung in der administrativen Abwicklung dar.

Die aus der Mitte des Haupt- und Finanzausschusses angeregte Verlängerung des steuerlichen Begünstigungszeitraumes von 12 auf 24 Monate wird von der Verwaltung ausdrücklich befürwortet, da so der Anreiz zur Übernahme eines Hundes aus dem Tierheim Deininghauser Weg (Tierschutz Castrop-Rauxel e. V.), zu dessen Betrieb die Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen vertraglich vereinbarter Zuschussleistungen nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen erbringt, deutlich attraktiviert wird. Der hiermit verbundene jährliche Ertragsverlust ist voraussichtlich maximal im niedrigen vierstelligen Bereich anzusiedeln. Mittel- und langfristig besteht möglicherweise die Chance, durch höhere Vermittlungszahlen von Tierheimhunden zumindest weitere Erhöhungen der notwendigen Zuschusszahlungen für das Tierheim in der Zukunft einzugrenzen. Nach Rücksprache mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht davon auszugehen, dass von dort hinsichtlich der Beurteilung als „freiwillige Leistung“ der Stadt Einwände gegen eine solche Regelung erhoben werden.

Der Vorschlag, eine Befreiung auch für die Halter zu gewähren, die Hunde von anderen anerkannten gemeinnützigen Tierschutzorganisationen übernehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, wird von der Verwaltung hingegen nicht unterstützt, um Fehlanreize und erhebliche Mehraufwendungen bei der Administration der Hundesteuer zu vermeiden sowie gezielt die Vermittlung von Hunden aus dem Tierheim Deininghauser Weg zu stützen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Kommunen, die eine temporäre Befreiung von der Hundesteuer vorsieht, diese auf die Vermittlung aus einzelnen Einrichtungen beschränkt.

Einführung eines erhöhten Steuersatzes für gefährliche Hunde

Die Definition, wann ein Hund als „gefährlicher Hund“ in dem hier in Rede stehenden Kontext anzusehen ist, findet sich im neu eingefügten § 2a des vorliegenden Satzungsentwurfs. Die Formulierung entspricht der Formulierung in § 3 LHundG NRW. Auf die näheren Ausführungen in der weiteren Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen.

Hinsichtlich einer erhöhten Hundesteuer für gefährliche bzw. als individuell gefährlich eingestufte Hunde im Sinne der vg. Norm sind folgende Argumente zu nennen:

Zum Schutz der Bürger*Innen der Stadt Castrop-Rauxel ist es im Rahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge aus Sicht der Verwaltung zielführend und angemessen, den Steuersatz bei Hunden nach § 3 LHundG NRW (Gefährliche Hunde) um einen nicht unerheblichen Faktor zu erhöhen.

Wichtig: Die bislang erhobenen Steuersätze für alle übrigen „sonstigen“ Hunde sollen ausdrücklich unverändert bleiben!

Bei Hunden nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW (Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden) wird durch den Gesetzgeber die Gefährlichkeit grundsätzlich angenommen bzw. unterstellt, da diese Rassen bzw. Hunde in der Vergangenheit überproportional häufig in Beißvorfälle verwickelt waren und immer wieder sind und es aufgrund der Stärke und Beißkraft zu schwerwiegenden Folgen mit schweren Verletzungen und tödlichem Ausgang gekommen ist.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist eine der wenigen Städte im näheren Umkreis, die noch keinen gesonderten erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 LHundG NRW in ihrer Hundesteuersatzung implementiert hat. Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit für einen solchen erhöhten Steuersatz für gefährliche bzw. als gefährlich eingestufte Hunde im Sinne der vg. Normen, auch um zu vermeiden, dass es in irgendeiner Form einen finanziellen Anreiz gibt, vermehrt Hunde dieser Art in Castrop-Rauxel zu halten bzw. möglicherweise wegen der Haltung solcher Hunde sogar seinen Wohnsitz nach Castrop-Rauxel zu verlegen.

Durch den Nachweis der relativen Ungefährlichkeit (sog. „Wesenstest“ beim Veterinäramt) ist die Reduzierung auf den Faktor 1 der Hundesteuer bei Hunden nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW vorgesehen: Da diese Hunde nur durch eine zeit- und kostenintensive Ausbildung den Wesenstest erfolgreich abschließen können, erscheint es sinnvoll, den Haltern einen wirtschaftlichen Anreiz zu bieten, damit die bereits vorhandenen und zukünftig im Stadtgebiet lebenden Hunde gut ausgebildet und die durch Hunde und einen möglichen unsachgemäßen Umgang des Menschen mit diesen Hunden entstehenden Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren deutlich reduziert werden.

Bei Hunden, die durch die Ordnungsbehörde bzw. den amtlichen Tierarzt aufgrund ihres in der Vergangenheit gezeigten individuellen Verhaltens bzw. ihrer besonderen individuellen Eigenschaften - unabhängig von der Rasse - als gefährlich nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW eingestuft wurden, ist keine Reduzierung der Hundesteuer auf den Faktor 1 möglich, da die Einstufung als individuell gefährlicher Hund nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW endgültig ist.

Die Erhöhung der Hundesteuer bei gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 LHundG NRW ist aus Sicht der Verwaltung verhältnismäßig und insbesondere auch angemessen, da die tatsächlichen Hundehaltungskosten für einen solchen Hund noch deutlich darüber liegen sollten. Die Verwaltung verfolgt mit dem erhöhten Steuersatz für gefährliche bzw. als gefährlich eingestufte Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW ausdrücklich keine fiskalischen Ziele; der erhöhte Steuersatz ist hier generalpräventiv intendiert und soll ausschließlich der Umsetzung/Erreichung ordnungspolitischer respektive ordnungsrechtlicher Zielsetzungen dienen.

Rechtliche Grenze für die Zulässigkeit der Steuersätze der Höhe nach bildet die sogenannte „erdrosselnde Wirkung“. In der Rechtsprechung wird für deren Beurteilung häufig auf die Relation der Steuersätze für „normale“ Hunde und „gefährliche“ Hunde abgestellt: Während z. B. bei

einem Steuersatz von 60 Euro für den „normalen“ Hund und 1.000 Euro für den „gefährlichen“ Hund keine erdrosselnde Wirkung gegeben sein soll (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.01.2017 – 6 A 10616/16.OVG), ebenso wie bei einem Verhältnis von 96 Euro zu 1.200 Euro (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.06.2016 – 2 LB 34/15), wird diese bei einem Steuersatz von 30 Euro für den „normalen“ Hund und 1.000 Euro für den „gefährlichen“ Hund bejaht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.06.2005 – 6 C 10308/05.OVG), ebenso bei einem Verhältnis von 60 Euro zu 1.500 Euro (vgl. VG Trier, Urteil vom 13.02.2014 – 2 K 637/13.TR).

Bei einer Festsetzung des erhöhten Hundesteuersatzes für gefährliche bzw. als gefährlich eingestufte Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW mit dem Faktor 3 der Hundesteuer für „sonstige“ Hunde (in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils gehaltenen Hunde 96 Euro / 108 Euro bzw. 120 Euro jährlich) auf dann 288 Euro / 324 Euro bzw. 360 Euro p. a. bewegt sich die Hundesteuer für gefährliche bzw. als gefährlich eingestufte Hunde im Sinne der städtischen Hundesteuersatzung dann eindeutig im rechtlich zulässigen Bereich.

Den Hundebesitzer*Innen der bereits im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel befindlichen Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 LHundG NRW soll durch eine **angemessene Übergangsfrist** von ca. 1 ½ Jahren (Inkrafttreten der diesbezüglichen Satzungsregelungen erst zum 01.07.2025) ausreichend Gelegenheit gegeben werden, um den bereits o. a. sog. „Wesenstest“ erfolgreich ablegen zu können. Damit würden sie letztlich die Voraussetzung schaffen, für einen „gefährlichen“ Hund nicht mehr zahlen zu müssen als für einen „normalen“ Hund. Die Allgemeinheit respektive die öffentliche Sicherheit würde dagegen durch gut ausgebildete Hunde und deren geschulte und besonders sensibilisierte Halter*innen profitieren.

Eine Steuerermäßigung aus sozialen Gründen ist für gefährliche Hunde nicht vorgesehen (siehe § 4 des Satzungs-Entwurfs).

Übrige Satzungsänderungen

Bei den übrigen von der Verwaltung vorgeschlagenen Satzungsänderungen handelt sich um Änderungen zur Verfahrensvereinfachung im administrativen Bereich sowie um klarstellende und redaktionelle Änderungen.

Synopse

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in der als Anlage 3 beigefügten Gegenüberstellung der bisherigen und der jetzt vorgeschlagenen Satzung rot markiert bzw. in den Gremienvorlagen unterstrichen.

Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Text Neufassung Hundesteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel ab 01.01.2024

Anlage 3: Synopse „Aktuelle Hundesteuersatzung“ und „Neufassung Hundesteuersatzung“

Bereich 32	Bereich 20
gez. Thiel (15.11.2023)	gez. Brenk (15.11.2023)



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Keine wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Folgewirkungen, vgl. Sachverhaltsdarstellung.
Auf eine gesonderte Darstellung im Rahmen der vorliegenden Anlage 1 wird daher verzichtet.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.